

1. Klausel Maschinenteilversicherung (MTV)

1.1. Versicherte Gefahren - zu Abschnitt A § 2 ABMG 2008

In teilweiser Abänderung des Abschnitt A § 2 ABMG2008 leistet der Versicherer Entschädigung nur für die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der im Maschinen-/Geräteverzeichnis aufgeführten Sachen und ihrer unter Verschluss verwahrten oder an ihr befestigten Teile durch:

- a) Brand oder Explosion;
- b) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen und Raub. Nicht versichert sind jedoch Verluste durch Unterschlagung oder betrügerische Handlungen.
- c) unmittelbare Einwirkungen von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherte Sache geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sachen.

1.2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers - zu Abschnitt B § 8 ABMG 2008

Schäden durch Entwendung oder Brand sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung ist der Polizei eine Aufstellung über die entwendeten Sachen vorzulegen. Die Entschädigung wird im Falle der Entwendung nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach Eingang der Schadensmeldung gezahlt.